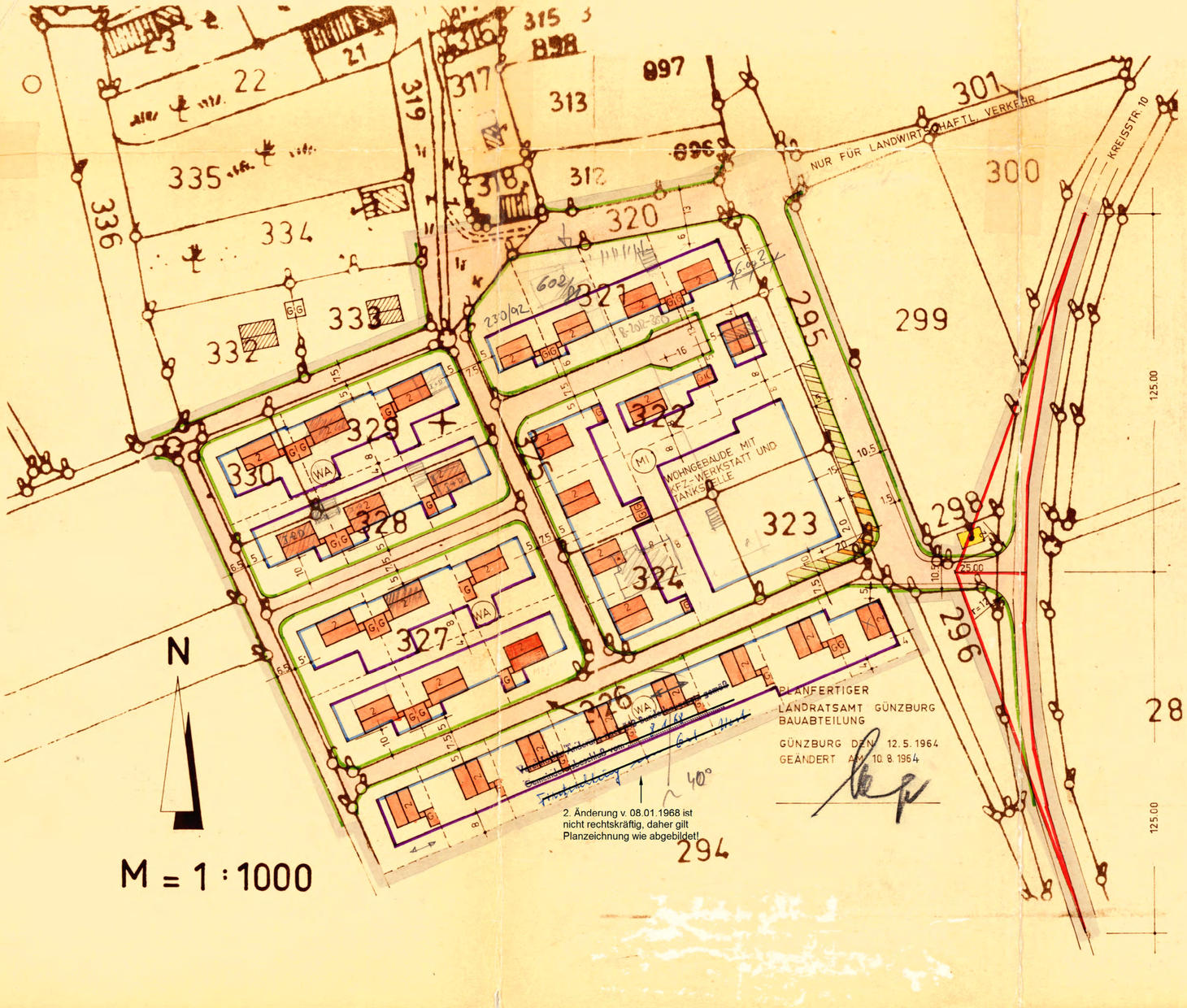
BEBAUUNGSPLAN der Gemeinde Hafenhofen

für das Gebiet am südlichen Ortsrand



ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

SICHTFELD

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
VORDERE BEBAUUNGSGRENZE
SEITL. U. RÜCKW. BEBAUUNGSGRENZE
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
GESCHOSSZAHL MIT FIRSTRICHTUNG
BREITE DER STRASSEN, GRENZABSTAND USW.
IM BEREICH DARF KEINE EIN- BZW. AUSFAHRT ERRICHTET WERDEN
FLÄCHEN OHNE EINFRIEDUNG

B) FÜR DIE HINWEISE

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
NEBENGEBÄUDE
GEPLANTE GEBÄUDE
GARAGEN
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
ABBRUCH

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 13.7.1965 Nr. III/2 - 1167/65 Az. 610-5.

Günzburg, am 13. Juli 1965
Landratsamt:
(Dr. Merk)
Landrat

WEITERE FESTSETZUNGEN ENTHÄLT DER TEXTTEIL IN DER FASSUNG VOM 12. MAI 1964 IN DER FASSUNG VOM 13.8.1964

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 19. 8. 1964 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.

Hafenhofen, den 10. 8. 1964
Fink
Bürgermeister

Gemeinde Hafenhofen

Bebauungsplan für das

Gebiet am südlichen Ortsrand

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 24.07.1965 durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom 24.07.1965 bis 24.08.1965 aufgelegen.

Haldenwang, den 04.02.2014
1. Bürgermeister

Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB:

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Haldenwang, den 04.02.2014
1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 05.02.2014 durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 24.07.1965 in Kraft.

Haldenwang, den 05.02.2014
1. Bürgermeister

~~1. Änderung: 31.10.1966 Änderungsbeschluss~~
~~2. Änderung: 08.01.1968 Änderungsbeschluss~~
~~3. Änderung: 10.11.1969 Änderungsbeschluss~~
~~4. Änderung: 18.01.1971 Änderungsbeschluss~~
~~5. Änderung: 20.07.1981 Änderungsbeschluss~~
} nicht rechtskräftig

T e x t t e i l

Die Gemeinde Hafenhofen erlässt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl.I S.341) und des Art.107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.August 1962 (GVBl.S.179) folgenden mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom ..... Nr. ..... genehmigten

B e b a u u n g s p l a n :

§ 1 Gebiet am südlichen Ortsrand

Für das Gebiet Plan-Nr. 321 bis 330 und eine Teilfläche von Plan-Nr. 294 gilt die von der Bauabteilung des Landratsamtes ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 12.Mai 1964„ in der Fassung vom 1o August 1964, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

1) Der mit "WA" bezeichnete Teil des Gebietes wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BaunutzungsV) vom 26.Juni 1962 (BGBl. I S.429) festgesetzt.

2) Der mit "MI" bezeichnete Teil des Gebietes wird als Mischgebiet im Sinne des § 6 BaunutzungsV festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs.1 BaunutzungsV angegebenen Höchstwerte für Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke

Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser müssen eine Mindestgröße von 600 qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich der Abs. 2 - 3 die offene Bauweise.

2) Nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung müssen die Gebäude innerhalb den dafür bezeichneten, überbaubaren Flächen errichtet werden.

3) Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten.

§ 6

Zahl der Vollgeschosse

nicht rechtskräftig!
Vereinfachte Änderung nach §13 Bundesbaugese
Gemeinderatsbeschluß vom 31.10.66

1) Für das Gebiet Plan-Nr. 321 bis 324 sind die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse zwingend festgesetzt.

2) Im Gebiet Plan-Nr.327 bis 330 und Teilfläche von Plan-Nr.294 gelten die Zahlen der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

§ 7

Gestaltung der Gebäude und Dächer

1) Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung der Hauptgebäude muß eingehalten werden.

2) Untergeordnete Nebenbauten, Nebengebäude und Garagen können mit Pult- und Flachdächern bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.

3) Bei Hauptgebäuden mit Erdgeschoß und ausgebautem Dach muß die Dachneigung zwischen 45° und 53° liegen.
Die Höhe von Dachausbauten (Gaupen) darf 1,10 m, ihre Länge (durchgehend oder Summe der Einzellängen der Dachausbauten) ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten.

4) Bei Hauptgebäuden ~~mit~~ oder 2 Vollgeschossen muß die Dachneigung zwischen 28° und 35° liegen. Dachausbauten (Gaupen) sind unzulässig.

5) Der Dachvorsprung am Ortgang darf höchstens 25 cm und bei der Traufe höchstens 45 cm betragen.

§ 8

Kniestock

1) Bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß und ausgebautem Dach beträgt

./.

die Höhe des Kniestockes, gemessen von Oberkante Decke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit Oberkante Sparren, höchstens 0,50 m.

2) Bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen darf die Höhe des Kniestockes, gemessen wie in Abs.1, 25 cm nicht überschreiten.

§ 9

Fassadengestaltung

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.

§ 10

Garagen und sonstige Nebengebäude

1) Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Die Anordnung von Kellergaragen ist nicht zulässig.

2) Sonstige Nebengebäude sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.

3) Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.

§ 11

Sockelhöhe

Der Fußboden des Erdgeschosses darf nicht mehr als 50 cm über der natürlichen Geländeoberfläche des Baugrundstückes oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberfläche liegen. Ausnahmen sind bei starker Hanglage oder schwierigen Geländeverhältnissen zulässig.

§ 12

Einfriedung

Die Höhe der Einfriedungen einschl. des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Sockelhöhe wird mit 25 cm festgelegt.

Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- oder Eisenkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen. Die Pfeiler dürfen nicht stärker als 45 x 25 cm sein.

Zyklopenmauerwerk und die Verwendung farbiger Kunststeine an Sockeln und Pfeilern ist untersagt.

./.

§ 13

Innerhalb der Sichtdreiecke von 25/125 m Seitenlänge an der Einmündung der künftigen Gemeindestraße in die Kreisstraße GZ Nr.10 bei km 2,760 (neu) dürfen Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 1,0 m über eine durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben würden.

§ 14

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Hafenhofen, den 13.Aug.1964



.....
Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
Bescheid des Landratsamtes Günzburg
vom 13.7.1965 Nr. III/2 - 1187/65
Az. 610-5.

Günzburg, den 13. Juli 1965
Landratsamt:

(Dr. M e r k)
Landrat